

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

5. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## 5. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

### I.

#### Reichsgesetz

vom 30. März 1903 in der Fassung des RG. vom 31. Juli 1925  
RGBl. Nr. 36.

### I. Einleitende Bestimmungen.

#### § 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

#### § 2.

#### Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

#### § 3.

#### Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung

oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

## II. Beschäftigung fremder Kinder.

### § 4.

#### Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgefächte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Vergl. Anlage.

### § 5.

#### Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Absatz 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Absatz 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeten Unterrichte beginnen.

Vergl. die Bmtg. zu § 13.

## § 6.

## Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(1) Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

(2) Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

## § 6 a.

RG. vom 30. Juli 1905.

## Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.

Zu Lichtspielaufnahmen dürfen Kinder nicht herangezogen werden.

(1) Die untere Verwaltungsbehörde kann bei Kindern über drei Jahre im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn weder durch den Gegenstand der Aufnahme, noch durch die Tätigkeit des Kindes oder die Verhältnisse, unter denen die Aufnahme stattfindet, Schädigungen des Kindes in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Überreizung seiner Phantasie zu befürchten sind. Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde, das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Die Erlaubnis ist an Bedingungen zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, des unterrichtlichen Erfolges zu knüpfen.

(2) Bei Kindern bis zu drei Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachkundige Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind.

## § 7.

## Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Anwendung.

## § 8.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen  
Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

## § 9.

## Sonntagsruhe.

In Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, 3 nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

## § 10.

## Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

## § 11.

**Arbeitskarte.**

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhandigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Absatz 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) über die Zuständigkeit der Gewerbeverordnungsämter für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

**III. Beschäftigung eigener Kinder.**

## § 12.

**Verbotene Beschäftigungsarten.**

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

## § 13.

**Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.**

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren nicht

in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Nach dem RG. vom 20. Dezember 1911 über die Hausarbeit (§ 6) kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten zur Durchführung der Vorschrift in § 6 Ziff. 2 des Gesetzes, lautend:

Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.

besondere Maßnahmen anordnen. Danach

kann über die Vorschriften im § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit, sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

#### § 14.

##### Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die

Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Absatz 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

## § 15.

**Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.**

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

## § 15 a.

RG. vom 31. Juli 1905.

**Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.**

Auf die Heranziehung eigener Kinder zu Lichtspielaufnahmen finden die Bestimmungen des § 6 a Anwendung.

## § 16.

**Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.**

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitsgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Anwendung.



## § 17.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen  
Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen in § 8, § 9 Absatz 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen.

## § 18.

## Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

## § 19.

## Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetz Seite 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

## § 20.

## Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu unterjagen.

## § 21.

**Aufsicht.**

Insofern nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

## § 22.

**Zuständige Behörden.**

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

Nach § 1 der VO. des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1903 sind die den Schulaufsichtsbehörden zugewiesenen Aufgaben durch die Kreis Schulämter wahrzunehmen. Nach PAVO. Art. II tritt in den Städten mit einem Stadtschulamt dieses an die Stelle des Kreis Schulamtes.

**V. Strafbestimmungen.**

## § 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

## § 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;

2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Absatz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den aufgrund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den aufgrund des § 17 Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlungen kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Absatz 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Absatz 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten,  
in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von  
sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbe- statistik	Bezeichnung der Werkstätten.
IV	<p>Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefer- tafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.</p> <p>Werkstätten der Steinmehlen, Steinhauer.</p> <p>Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.</p> <p>Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.</p> <p>Werkstätten der Töpfer.</p> <p>Werkstätten der Glasbläser, -äher, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen Spiegelbelegereien ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.</p>
V	<p>Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt wer- den.</p> <p>Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.</p> <p>Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.</p> <p>Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.</p> <p>Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammen- setzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.</p> <p>Metallschleifereien und -polierereien.</p> <p>Feilenhauereien.</p>
VI	<p>Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.</p> <p>Werkstätten, in denen Quedsilber verwandt wird.</p>

Gruppe der Gewerbe- statistik	Bezeichnung der Werkstätten
VII	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren. Abdeckereien.
IX	Werkstätten, in denen Gespinnste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden. Färbereien. Lumpensortierereien.
XI	Felleinsalzereien, Gerbereien. Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren. Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren. Roßhaarspinnereien.
XII	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung. Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Material gearbeitet wird.
XIII	Fleischereien.
XIV	Hasenhaarschneidereien. Bettfedernreinigungsanstalten. Chemische Waschanstalten.
XV	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Ferner hat nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1907 — *RGBl. S. 404* — der Bundesrat aufgrund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfesseln verboten.

#### Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 11. April 1914.)

*SchWOBl. Nr. XI.*

An die Kreis- und Schulämter, die Volksschulrektorate und Orts-  
schulbehörden der Volksschulen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903,  
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend (Schulverord-

nungsblatt 1904 Seite 59), wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 28. November 1906 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 23), vom 5. Oktober 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 213), vom 25. Juni 1908 (Schulverordnungsblatt 1908 Seite 125) und vom 6. Dezember 1911 (Schulverordnungsblatt 1911 Seite 274) angeordnet:

1. Jeweils nach dem Stand vom 1. Mai — oder dem Tag des etwaigen späteren Schuljahrsanfangs — und vom 1. November jeden Jahres haben die Lehrer der einzelnen Klassen durch Umfrage die Schüler, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, festzustellen und ihre Namen in ein Verzeichnis (vergleiche das unten stehende Muster) einzutragen. Die Schüler sind dabei aufzufordern, etwaige Änderungen der Beschäftigung, ihre gänzliche Aufgabe wie auch die Übernahme einer neuen Beschäftigung dem Lehrer jeweils alsbald anzuzeigen. Neu zugehende Schüler sind unter fortlaufender Ordnungszahl in das Verzeichnis einzutragen, während von dem Aufgeben der Beschäftigung oder von Änderungen in der Spalte „Bemerkungen“ Vormerkung zu machen ist. Die Verzeichnisse sind jährlich abzuschließen und der Ortsschulbehörde zur Aufbewahrung bei den Schülerlisten zu übergeben.
2. Die Ortsschulbehörden haben nach Beginn eines jeden Schulhalbjahres die auf dem Gebiet der Kinderarbeit gemachten Wahrnehmungen zum Gegenstand einer Beratung zu machen und über deren Ergebnis an das Kreis Schulamt zu berichten. Dabei ist zu erörtern, ob hinsichtlich des Vollzugs des Gesetzes Anzutraglichkeiten hervorgetreten sind, und ob insbesondere bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Beschäftigung von Kindern Mißstände beobachtet worden sind. Sofern in einer Gemeinde Kinder in Gewerbebetrieben nicht beschäftigt sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.
3. Die Ortsschulbehörden haben die nach Ziffer 2 zu erstattenden Berichte zusammen mit einer Abschrift der nach Ziff. 1 anzulegenden Verzeichnisse jeweils am 15. Mai und 15. November den Kreis Schulämtern vorzulegen, die die Berichte und die Abschriften der Verzeichnisse jeweils am 1. Juni und 1. Dezember an das Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe einfinden. In den Städten der Städteordnung hat die Vorlage der Berichte und der Abschrift der Verzeichnisse an das Gewerbeaufsichtsamt unmittelbar durch die Volksschulrektorate zu erfolgen.

Die Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate werden gleichzeitig ermächtigt, in einzelnen Fällen, in denen sich aus der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben Unzuträglichkeiten ergeben, die der dringenden Abhilfe bedürfen, den Bezirksämtern unmittelbar Mitteilung zu machen.

1. Das RG. vom 30. März 1903 geht davon aus, daß ein gewisses Maß von körperlicher Arbeit neben dem Unterricht und der Schularbeit für die Kinder nur förderlich sein kann, zumal sie dadurch an körperliche und geistige Tätigkeit gewöhnt werden, der Sinn für Fleiß und Sparsamkeit in ihnen geweckt wird und sie dadurch vor Müßiggang und anderen Abwegen bewahrt bleiben. Die Hauptaufgabe der Schule und im besonderen der Lehrer bei der Durchführung des Gesetzes besteht darin, zu verhindern, daß die Kinder in ihrer körperlichen Entwicklung durch übermäßige Arbeit physisch geschädigt werden, und dafür zu sorgen, daß sie die körperliche und geistige Frische behalten, die notwendig ist, um den Unterricht der Volksschule mit Erfolg besuchen zu können. Der Lehrer wird sich im allgemeinen auf die in Ziff. 1 vorgeschriebene Umfrage beschränken und nicht ohne äußere Veranlassung in eine inquisitorische Untersuchung über die Richtigkeit der ihm von den einzelnen Schülern gemachten Angaben eintreten.

2. Aufgabe der Beratung durch die Ortsschulbehörde ist es, festzustellen, ob die gewerbliche Beschäftigung nach Umfang und Art einen nachteiligen Einfluß auf die Leistungen des Kindes in der Schule, auf seine gesundheitliche oder geistige Entwicklung oder seine sittliche Führung ausübt, und ob diese Nachteile nur bei einzelnen oder bei allen in einem bestimmten Betrieb beschäftigten Schülern hervortreten. Bei der Berichterstattung an das Kreis Schulamt sind die tatsächlichen Verhältnisse, die den Anlaß zu der Beanstandung bilden, genau darzulegen.

3. Die Kreis Schulämter heben sich bei der Vornahme von Prüfungen darüber zu verlässigen, ob und eventuell in welchem Umfang Schüler in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, ob sich hieraus nachteilige Einwirkungen für die Schule ergeben, oder sonstige Mißstände vorliegen, die ein besonderes Einschreiten angezeigt erscheinen lassen und je nach dem Ergebnis dieser Erkundigungen mit dem Bezirksamt wegen der weiter erforderlichen Anordnungen ins Benehmen zu treten.

4. Bei der Verwertung der seitens der Schule angeregten Erhebungen hat die Schule nach einer Anordnung des Ministeriums des Innern außer Betracht zu bleiben.

5. Ziff. 3 a. E. bestimmt, daß die Vorlage „der Berichte“ in den Städten der Städteordnung unmittelbar durch die Volksschulrektorate zu erfolgen habe, ohne aber gleichzeitig die nach Ziff. 2 den Ortsschulbehörden obliegende Aufgabe den Volksschulrektoren zu übertragen. Wenn die Bestimmung von der Anschauung ausgehen sollte, daß es einer solchen ausdrücklichen Anordnung nicht bedürfe, da es sich um eine Aufgabe der Schulordnung handle und die in dieser den Ortsschulbehörden zugewiesenen Wahrnehmungen in den Städten der Städteordnung nach SchD § 78 ohne weiteres den Volksschulrektoren zur Besorgung zufielen, könnte dies nicht als zutreffend anerkannt werden. Im übrigen sprechen auch sachliche Gründe dafür, die Behandlung der Frage bei der Schulkommission

zu belassen. Die Vorschrift dürfte daher so auszulegen sein, daß das Stadtschulamt vor der Vorlage an das Gewerbeamt, die Angelegenheit in der Schulkommission zur Besprechung bringt, sofern eine solche nach Lage der einzelnen Fälle angezeigt erscheint.

Muster zu Ziff. 1.

Amt: . . . . .

Gemeinde: . . . . .

. . . . . Schule . . . . . Klasse

### Verzeichnis der gewerblich tätigen Schulkinder.

D. 3.	Vor- u. Zuname des Kindes	Tag u. Jahr der Geburt des Kindes	Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters	Name und Wohnung des Arbeitgebers  Art seines Betriebes	Beschäftigung des Kindes, insbesondere 1. in welcher Weise? 2. in welchen Stunden? 3. wo?	Bemerkungen

## 6. Vorschriften über die Impfung.

### Das Reichsgesetz über die Impfung

vom 8. April 1874

enthält folgende auf die Mitwirkung der Schule sich beziehende Vorschriften:

#### § 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.